

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hesse Engineering GmbH (Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Geltungsbereich

Die folgenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Hesse Engineering GmbH und Bestellern. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Besteller im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns schriftlich zugestimmt. Auch Zusagen von, oder abweichende Abreden mit Handelsvertretern i. S. d. § 55 HGB werden nur wirksam, wenn sie von unserer Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote und Bestellungen

Sämtliche Angebote sind freibleibend und stellen eine unverbindliche Aufforderung dar, Waren zu bestellen. Bestellungen sind unbeschadet der Bindung des Bestellers nur angenommen, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich oder durch Lieferung der bestellten Ware oder Leistung bestätigt werden. Für den Umfang des Auftrages und seine Ausführung gelten allein die Bestimmungen der Auftragsbestätigung. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 20 Prozent zulässig. Der Besteller haftet dafür, dass die Berechtigung zur Herstellung der bestellten Teile gemäß seinen Zeichnungen oder Mustern gegeben ist. Der Besteller ist unaufgefordert dazu verpflichtet zu prüfen, ob eine rechtliche Bindung an ein Patent oder Gebrauchsmuster sowie Markenrecht vorliegt. Falls eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten vorliegt, ist dieses Firma Hesse Engineering GmbH zum Bestellzeitpunkt mitzuteilen. Dieses gilt auch für mündliche Absprachen sowie von Hesse Engineering GmbH angebotene Waren. Für Fehler in dem vom Besteller überlassenen Konstruktions- oder Fertigungsunterlagen haften wir nicht. Für unsere Konstruktions- oder Fertigungsvorschläge beanspruchen wir in jedem Fall das Urheberrecht. Sie dürfen weder Dritten überlassen noch zur eigenen Anfertigung verwendet werden.

3. Lieferzeit

Angaben zu Lieferfristen und Lieferterminen verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten ab Produktionsstätte Hansestr. 21 59590 Geseke. Sie werden von uns nach bestem Wissen bei Annahme normaler Betriebs- und Geschäftsverhältnisse unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer und/ oder Hersteller und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers bestimmt. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen und von uns nicht zu vertreten sind, wie Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlichen Vormaterials, gleichviel, ob diese Hindernisse bei uns oder bei unseren Zuliefereranten eintreten. Treten sie ein, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir den Besteller unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht mehr geliefert werden kann und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten. Wird die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er zum Rücktritt hinsichtlich des Teiles der vertraglichen Leistung

berechtigt, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse, kann er vom ganzen Vertrag zurücktreten.

4. Abrufe

Bleibt der Besteller den getroffenen Vereinbarungen zuwider, insbesondere nach der von uns angezeigten Bereitstellung der Ware nach Eintritt des vereinbarten Lieferzeitpunktes, mit der Abnahme der Ware oder Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als zwei Wochen im Rückstand, so sind wir nach Setzen einer Frist von zwei Wochen berechtigt, die Fertigteile oder das Material nach unserer Wahl bei uns oder einem Dritten auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern. Verletzt der Besteller schuldhaft seine auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der bestellten Ware gerichtete Leistungspflicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, ohne Schadennachweis 10 % der Auftragssumme als Entschädigung zu fordern. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können wir über die Ware frei verfügen. Uns bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens unbenommen.

4. Preise

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Standort Geseke, ausschließlich Verpackung und Versicherung, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Preisberichtigung behalten wir uns vor, wenn sich bis zum Lieferzeitpunkt die Preisbildungsfaktoren gegenüber unseren Preislisten oder Angebotskalkulationen ändern. Dazu gehören insbesondere Lohnerhöhungen, Erhöhungen der Rohmaterialpreise und Veränderungen bei den Abnahmemengen. In diese Regelung sind auch Rahmen- und Jahresaufträge eingeschlossen.

5. Werkzeuge

Die zur Fertigung zu erstellenden Werkzeuge und Vorrichtungen verbleiben – sofern sie nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden – in unserem Eigentum, gleich, in welcher Höhe der Besteller sich hieran finanziell beteiligt hat. Spätestens zwei Jahre nach Fertigung der letzten Teile aus den jeweiligen Werkzeugen und Vorrichtungen sind wir von jeglicher Aufbewahrungspflicht entbunden; jedoch werden wir zuvor die für die Ausmusterung vorgesehenen Werkzeuge und Vorrichtungen dem Besteller zur Übernahme anbieten.

7. Versand

Die Leistung erfolgt grundsätzlich ab Standort Geseke. Sofern ein Versand vertraglich vereinbart wurde, erfolgt dieser stets auf die Gefahr des Bestellers und für dessen Rechnung. Die Lieferung gilt mit der Übergabe an Bahn, Post, Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalten als von uns bewirkt. Das gleiche gilt, wenn die Ware versandbereit avisiert ist, aber wegen Streik, Aussperrung, Transportsperrung oder Fällen von höherer Gewalt nicht expediert werden kann. In diesem Fall lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers in unserem Werk bzw. auf einem fremden Lager. Sind bestimmte Weisungen für den Versand nicht erteilt, so geschieht er nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung. Es ist allein Sache des Bestellers, die zur Feststellung eines Schadens und Anerkennung der etwaigen Ersatzpflicht des Transportunternehmens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind unseren jeweiligen Preislisten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen zu entnehmen. Zahlungen sind nur an uns direkt zu leisten. Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit werden gem. §§ 352 Abs. 1, 353 HGB Zinsen i. H. v. 5%-punkten über dem Basiszinssatz

berechnet. Ist der Besteller mit seiner fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, die nach Anlegung banküblicher Maßstäbe dessen Kreditwürdigkeit erheblich mindern, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die noch auszuführenden Lieferungen nur noch Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen. Bei Zahlungsverzug können für noch auszuführende Lieferungen oder Leistungen die Zahlungsbedingungen von uns geändert werden; auch sind wir berechtigt, vom Vertrag für den ausstehenden Teil zurückzutreten. Der Besteller hat kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht wegen irgendwelcher Gegenansprüche, sofern diese nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, nicht unbestritten oder rechtskräftig sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller sowie die künftigen, bis zur Grenze der Saldoforderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung und soweit diese mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.

9.2. Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, oder wird sie mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

9.3. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Der Besteller ist auf unser Verlangen jederzeit verpflichtet, uns die Drittschuldner der betreffenden Forderung anzugeben, sie von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und uns die zur Einziehung der Forderung notwendigen Unterlagen herauszugeben.

9.4. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt für uns verwahren.

9.5. Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

10. Beanstandungen

Soweit ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag vorliegt, müssen Beanstandungen jeglicher Art einschließlich Falschliefers- und Mengenreklamationen uns innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich angezeigt werden. Auch bei Lieferungen durch Vertreter sind Beanstandungen innerhalb dieser Frist direkt bei uns anzuzeigen. Bei fristgerechten und berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Wir kommen ausschließlich für den Warenwert zum Lieferzeitpunkt auf. Folgekosten werden nicht

übernommen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Werden Waren zur Bearbeitung an uns übergeben ist mit Übergabe der Warenwert anzugeben. Wird kein Wert angegeben behalten wir uns vor keine evtl. entstandenen Schäden zu übernehmen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten beider Teile ist Paderborn. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten und für beide Teile ist Paderborn.

12. Anwendung des deutschen Rechts

Für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller findet vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung